



Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Infolge der COVID-19-Pandemie müssen weiterhin zahlreiche Einrichtungen und Betriebe ihre Arbeit einstellen und/oder ihre Läden schließen. Viele Eltern sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen und erhalten Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeiter- geld und Arbeitslosengeld I, die diese Einkommenswegfälle ausgleichen.

Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien in der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten, wurden die Sonderregelungen im Elterngeld, die **Einkommensverluste durch die COVID-19-Pandemie ausgleichen** sollen, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert:

- Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeiter- geld und Arbeitslosengeld I sollen das Elterngeld nicht reduzieren. Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen.
- Darüber hinaus können Monate mit geringerem Einkommen von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Dies betrifft werdende Eltern, die infolge der COVID-19-Pandemie Einkommens- ausfälle haben, etwa weil sie Kurzarbeitergeld beziehen.

Außerdem wurde die Corona-Sonderregelung zum **Partnerschaftsbonus** verlängert. Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie auf Grund der Covid-19-Pandemie nicht wie geplant zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten können. Es gelten die Angaben bei Antragstellung für den Partnerschaftsbonus, wenn der Bezug des Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2021 liegt.